

Bu Nr. 136/I. N. V.

53

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft.

In der 27. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 29. Juli 1919 haben die Herren Abgeordneten Stocker, Wimmer, Mayer, Größbauer, Schöchtner und Genossen die Anfrage an den Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft gerichtet, ob er geneigt sei, die Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetze so bald als möglich erscheinen zu lassen, und womit die bisherige Verzögerung gerechtfertigt werde.

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die I. und II. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes wurden am 5. September l. J. im Staatsgesetzblatte unter Nr. 445 und 446 kundgemacht.

In Anbetracht der Wichtigkeit der raschen Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes war das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft immer bestrebt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die rascheste Ausarbeitung und Kundmachung der Vollzugsanweisung zu fördern. Die Unmöglichkeit der Erlassung derselben in einem früheren Zeitpunkt ist darin begründet, daß die Ausarbeitung einer so umfangreichen Vorschrift, wie sie in der II. Vollzugsanweisung vorliegt, längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, wozu noch die vielfachen Beratungen mit den anderen Staatsämtern, insbesondere mit jenem für Justiz, kam. Nach § 25

des Wiederbesiedlungsgesetzes mußte ferner den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden, was bei den heutigen Post- und Bahnverhältnissen ebenfalls nennenswerte Zeit in Anspruch nahm.

Eine besonders vorsichtige und überlegte Ausarbeitung der Vollzugsanweisung war aber auch deshalb geboten, weil über der gegenständlichen Materie weder im Lande noch im Auslande Erfahrungen vorliegen, so daß in manchen Fragen erst Äußerungen der zur Durchführung berufenen Behörden eingeholt werden mußten.

Auch die Hinausgabe der I. Vollzugsanweisung, welche die von der Anwendbarkeit des Gesetzes ausgenommenen Gemeinden namhaft macht und daher vor der eigentlichen Durchführungsvorschrift erlassen werden mußte, konnte erst nach Einholung der Vorschläge sämtlicher Landesräte und Landesregierungen erfolgen, deren letzter am 22. August dem Staatsamte zukam.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft glaubt sonach alles getan zu haben, daß die Vollzugsanweisungen zum Wiederbesiedlungsgesetze so rasch erlassen worden sind, als es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Wien, 6. September 1919.